

Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)**, hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 23.02.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wurster Nordseeküste“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste zeigt ein Schild gespalten, vorne am Spalt in Gold (Gelb) ein halber rotbewehrter schwarzer Adler, hinten über grünem Wellenschildfuß, darin ein aufrecht stehendes goldenes (gelbes) Kleeblatt ein silberner (weißer) Wellenbalken, in Rot eine silberne (weiße) Tanne.
- (2) Beschreibung der Flagge der Gemeinde Wurster Nordseeküste:
In zwei gleichbreiten Bahnen von grün (oben) und weiß (unten) gestreift; in der Mitte das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/-herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Neben dem Bürgermeister gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede/r Ratsfrau/-herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 NKomVG das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erster Gemeinderat“.

§ 7

Ortschaften

Die Ortsteile Nordholz, Wanhöden, Spieka, Spieka-Neufeld, Cappel-Neufeld und Scharnstedt der ehemaligen Gemeinde Nordholz bilden die Ortschaft Nordholz. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen werden ebenso Ortschaften der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste nach § 90 NKomVG.

§ 8

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Für den Bereich der Ortschaft Nordholz und in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen wird je ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat in der Ortschaft Nordholz besteht aus 15 Mitgliedern, die Ortsräte in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 9

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte richtet sich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 NKomVG
- (2) Abweichend von Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erfüllt die repräsentative Vertretung der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen wird und übernimmt die ihm vom Bürgermeister insbesondere nach § 10 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Lehnt er alle Hilfsfunktionen ab, ist er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 11 Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Cappel, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Für die Vertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Verhinderungsfall bestimmt der Rat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteher/innen an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen beratend teil.
- (4) Im Einzelfall obliegt dem Ortsvorsteher die repräsentative Vertretung des Bürgermeisters in der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen werden kann.
- (5) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen) an die Gemeindeverwaltung,
 - b) Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, an die Gemeindeverwaltung,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - e) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung,
 - f) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - g) Mithilfe bei Notdiensten und
 - h) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsvorsteher geeignet sind.

§ 12 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) In den Ortschaften, in denen kein Ortsrat gewählt wird, führt der Bürgermeister mindestens einmal im Kalenderjahr eine Informationsveranstaltung für die Einwohner der Ortschaft durch. Diese muss nicht den formalen Charakter einer Einwohnerversammlung haben, wenn keine Planungen und Vorhaben im Sinne des § 85 Abs. 5 Satz 2 NKomVG vorliegen.

§ 13

Beschwerden an den Rat und den Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder den Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde oder der Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates oder des Ortsrates.

§14

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum und Nordholz während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in der Nordsee-Zeitung und in den Cuxhavener Nachrichten. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten am Rathaus 1 in der Ortschaft Dorum, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste, informierend auch im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Nordholz, Feuerweg 9, 27639 Wurster Nordseeküste. Auf die Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und des Ortsrates Nordholz wird in den Cuxhavener Nachrichten und der Nordsee-Zeitung hingewiesen, auf die Sitzungen der Ortsräte Dorum, Midlum und Wremen in der Nordsee-Zeitung.

- (4) Im Internetauftritt der Gemeinde wird auf die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 3 hingewiesen.

§ 15

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 20.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.06.2015, außer Kraft

Wurster Nordseeküste, den 23.02.2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

I t j e n